



---

## Merkblatt für Berufsbetreuer/-innen zum Registrierungsverfahren

---

Für das Registrierungsverfahren sind das Betreuungsorganisierungsgesetz (BtOG) und die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) zu beachten.

Als Berufsbetreuer/-innen können nur die Betreuer/-innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche Betreuer/-innen registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein **Beratungsgespräch** zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

### I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):

---

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der/die berufliche Betreuer/-in seinen/ihren **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** des beruflichen Betreuers/der beruflichen Betreuerin.

### II. Übermittlung des Antrages an die Stammbehörde:

---

Den Antrag auf Registrierung bei der Stammbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald/ Gesundheitsamt/ Betreuungsbehörde kann der/die Berufsbetreuer/-in online unter: [Betreuungsbehörde / LK Vorpommern-Greifswald \(kreis-vg.de\)](https://betreuungsbehoerde.lk.vorpommern-greifswald.de) ausfüllen und anschließend per E-Mail an [betreuungsbehoerde@kreis-vg.de](mailto:betreuungsbehoerde@kreis-vg.de) oder postalisch an den Landkreis Vorpommern-Greifswald/ Gesundheitsamt/ Betreuungsbehörde, Postfach 11 32, 17464 Greifswald, senden.

### III. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer/-in (§ 23 ff. BtOG i. V. m. § 3 BtRegV):

---

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind die Voraussetzungen für eine Registrierung als berufliche/-r Betreuer/-in:

1. die persönliche Eignung und **Zuverlässigkeit** (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. eine ausreichende **Sachkunde** (§ 32 Abs. 2 S. 2 BtOG) für die Tätigkeit als berufliche/-r Betreuer/-in
3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als berufliche/-r Betreuer/-in einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten, Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die in § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (*siehe V.*).

#### **IV. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:**

---

Die Registrierung erfolgt mit dem Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist (siehe II.). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 S. 2 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf (**Hinweis:** *das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 S. 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde, Landkreis Vorpommern-Greifswald/ Gesundheitsamt/ Betreuungsbehörde, Postfach 11 32 in 17464 Greifswald, übersandt. Dies ist bei der Beantragung im Einwohnermeldeamt anzugeben.*),
2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer/-in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (*siehe V.*),
6. Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigten beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV,
7. **nur für Vereinsbetreuer/-innen:**
  - ein Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass der/die Vereinsbetreuer/-in bis zum vollständigen Nachweis seiner/ihrer Sachkunde durch eine/-n Mitarbeiter/-in, bei den von ihm/ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BtOG),
  - eine dem Betreuungsverein ausgestellte Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des BtOG in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diese/-n Mitarbeiter/-in ergibt.

## V. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

---

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. § 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob die eingereichten Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und die nachgewiesene mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind oder die Sachkunde aufgrund der nachgewiesenen mehrjährigen Erfahrung als ehrenamtliche/-r Betreuer/-in im Übrigen vermutet werden kann (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Bei Antragsteller/-innen mit der Befähigung zum Richteramt sowie Antragsteller/-innen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

## VI. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens / Gebühren:

---

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde entsprechend der Betreuerregistrierungsverordnung vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem/der Antragsteller/-in ein **persönliches Gespräch** geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV). Die Terminvereinbarung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der/die Antragsteller/-in auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§ 24 Abs. 3 S. 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3

Monaten durch Verwaltungsakt entschieden. **Gem. § 24 Abs. 5 S. 1 BtOG wird für jede Registrierung eine Gebühr von 200 Euro erhoben.** Auslagen werden nicht gesondert erhoben.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 S. 7 BtOG).

**VII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:**

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer/-innen die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

<b>1. Mitteilungspflichten</b>	<b>Wann?</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen</li> </ul>	Ab Registrierung <b>alle sechs Monate</b>	§ 25 Abs. 1 S. 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können</li> <li>Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz</li> </ul>	<b>unverzüglich</b>	§ 25 Abs. 1 S. 1 BtOG § 25 Abs. 1 S. 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die <b>neue</b> Stammbehörde)</li> </ul>	<b>unverzüglich</b>	§ 28 Abs. 1 BtOG
<b>2. Nachweispflichten</b>	<b>Wann?</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses</li> <li>Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis</li> <li>Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist</li> </ul>	Ab Registrierung <b>alle 3 Jahre</b>	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung</li> </ul>	<b>Nach Bekanntgabe</b>	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise über <b>Fortbildungen</b>, die berufliche Betreuer besucht haben</li> </ul>	<b>Regelmäßig</b>	§ 29 S. 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

## VIII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung:

---

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der/die beruflich/e Betreuer/-in beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der/die berufliche Betreuer/-in mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der/die beruflich/e Betreuer/-in entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen seines/ihres Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
5. **nur für Vereinsbetreuer/-innen:** erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer/-in unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 S. 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem Nachweis, dass der/die Vereinsbetreuer/-in ohne sein Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten, die Registrierung widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

## IX. Datenschutzhinweise:

---

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie unter:

[Betreuungsbehörde / LK Vorpommern-Greifswald \(kreis-vg.de\)](https://www.kreis-vg.de/Betreuungsbehoerde/LK-Vorpommern-Greifswald).